

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-019

vom Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

Sari Essayah

A7-0319/2013

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2013)0102 – C7-0047/2013 – 2013/0062(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Gemäß Artikel 153 des Vertrags können das Europäische Parlament und der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer fördern. Diese Richtlinien sollen **keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.**

Geänderter Text

(1) Gemäß Artikel 153 des Vertrags können das Europäische Parlament und der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer fördern. Diese Richtlinien sollen **verhindern, dass die Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen behindert und deren Potenzial, Arbeitsplätze zu schaffen, ausgebremst wird. Gute Gesundheits- und Sicherheitsnormen sollten nicht als Einschränkungen betrachtet werden, da sie Grundrechte darstellen und ohne Ausnahme in allen Bereichen des Arbeitsmarkts und allen Arten von Unternehmen unabhängig von deren Größe Anwendung finden sollten.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Änderungen sind notwendig, um die Wirksamkeit der *oben* genannten Richtlinien zu gewährleisten.

Geänderter Text

(5) Die Änderungen sind notwendig, um die Wirksamkeit der *in Erwägungsgrund 4* genannten *fünf* Richtlinien zu gewährleisten. ***Sie wirken sich jedoch nicht auf den Geltungsbereich dieser Richtlinien oder das darin vorgesehene Schutzniveau für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus. Da die technische Entwicklung beständig voranschreitet, sollten die fünf Richtlinien aber regelmäßig überprüft werden, damit die Rechtsvorschriften kohärent sind und an Arbeitsplätzen, an denen gefährliche Chemikalien und Gemische gehandhabt werden, auf einem entsprechenden Niveau für Sicherheit und Gesundheitsschutz gesorgt ist. Weitere Aufmerksamkeit sollte Arbeitnehmern in Berufen gewidmet werden, bei denen sie Tag für Tag und oft ohne angemessene Schutzvorkehrungen mit Stoffen und Gemischen in Kontakt kommen.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Gemäß Artikel 154 des Vertrags hat die Kommission die Sozialpartner zu der Frage gehört, wie eine Unionsaktion gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte.

Geänderter Text

(7) Gemäß Artikel 154 des Vertrags hat die Kommission die Sozialpartner zu der Frage gehört, wie eine Unionsaktion gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte, ***und die Sozialpartner haben darauf hingewiesen, dass erläuternde Anleitungen, insbesondere für KMU, nützlich wären.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Richtlinie 92/58/EWG

Anhang III – Abschnitt 1

Vorschlag der Kommission

1. Behälter, die bei der Arbeit für Chemikalien oder Gemische verwendet werden, die nach den Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung als gefährlich in eine der **Gefahrenklassen oder -kategorien 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F**, 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit oder der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10 eingestuft werden, und Behälter, die für die Lagerung dieser gefährlichen Stoffe oder Gemische verwendet werden, sowie die sichtbar verlegten Rohrleitungen, die solche gefährlichen Stoffe oder Gemische enthalten, müssen mit geeigneten Piktogrammen nach der genannten Verordnung gekennzeichnet sein.

Geänderter Text

1. Behälter, die bei der Arbeit für Chemikalien oder Gemische verwendet werden, die nach den Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung als gefährlich in eine der **Gefahrenklassen oder -kategorien 2.1 bis 2.16**, 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit oder der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10 eingestuft werden, und Behälter, die für die Lagerung dieser gefährlichen Stoffe oder Gemische verwendet werden, sowie die sichtbar verlegten Rohrleitungen, die solche gefährlichen Stoffe oder Gemische enthalten, müssen mit geeigneten Piktogrammen nach der genannten Verordnung gekennzeichnet sein.

Der erste Absatz gilt weder für Behälter, die bei der Arbeit nur während eines kurzen Zeitraums verwendet werden, noch für Behälter, deren Inhalt oft wechselt, vorausgesetzt, dass angemessene alternative Maßnahmen getroffen werden, insbesondere Informations- und/oder Ausbildungsmaßnahmen, durch die dasselbe Maß an Schutz sichergestellt ist.

Die Kennzeichnung nach Absatz 1 kann – durch Warnzeichen nach Anhang II ersetzt werden, wobei dasselbe Piktogramm oder Symbol zu verwenden ist,

– durch zusätzliche Informationen, zum

Beispiel den Namen und/oder die Formel des gefährlichen Stoffes oder Gemisches sowie genauen Angaben über die Gefahr ergänzt werden,

– für den Transport von Behältern am Arbeitsplatz durch Zeichen ergänzt oder ersetzt werden, die für den Transport gefährlicher Stoffe oder Gemische in der Union verwendet werden.

Begründung

Alle Elemente der Kennzeichnung, wie GHS-Piktogramme, die in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für die einzelnen Klassen und Kategorien angegeben sind, sollten mit aufgenommen werden. Offenbar wurden die Absätze 2 und 3 im Vorschlag der Kommission versehentlich vergessen. Mit der Änderung werden die Absätze wieder aufgenommen und die Terminologie angepasst. Statt „Zubereitungen“ wird der Begriff „Gemische“ und statt „Gemeinschaft“ der Begriff „Union“ verwendet.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 2

Richtlinie 92/85/EWG

Anhang I – Abschnitt A – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) chemische Agenzien, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen als karzinogen der Kategorien 1A, 1B, als keimzellmutagen der Kategorien 1A oder 1B, als reproduktionstoxisch der Kategorien 1A oder 1B oder als reproduktionstoxisch mit Wirkungen auf oder über die Laktation **gekennzeichnet sind**, sofern sie noch nicht in Anhang II aufgenommen sind;

Geänderter Text

a) chemische Agenzien, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen als karzinogen der Kategorien 1A, 1B, als keimzellmutagen der Kategorien 1A oder 1B, als reproduktionstoxisch der Kategorien 1A oder 1B oder als reproduktionstoxisch mit Wirkungen auf oder über die Laktation **eingestuft wurden**, sofern sie noch nicht in Anhang II aufgenommen sind;

Begründung

Bevor Chemikalien ihrer Kategorie entsprechend gekennzeichnet werden, sollten sie in diese Kategorie eingestuft worden sein.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 94/33/EG

Anhang – Abschnitt I – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Ätzwirkung auf die Haut, **Kategorien**
1A, 1B, 1C

– Ätzwirkung auf die Haut,
Unterkategorien 1A, 1B, 1C

Begründung

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 handelt es sich hierbei um Unterkategorien.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 94/33/EG

Anhang – Abschnitt I – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– explosive Stoffe, Kategorie „instabil,
explosiv“, oder **Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3,**
1.5

– explosive Stoffe, Kategorie „instabil,
explosiv“, oder **Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3,**
1.4., 1.5

Begründung

Es besteht kein Grund, die Unterklasse 1.4. auszuschließen. Nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 94/33/EG sollten junge Menschen vor „Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass junge Menschen sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können“, geschützt werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 94/33/EG

Anhang – Abschnitt I – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische,
Typen A, B**

Begründung

Nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 94/33/EG sollten junge Menschen vor „Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass junge Menschen sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können“, geschützt werden. Gemäß dem Verweis in Nummer 3 Buchstabe a des Anhangs der Richtlinie 94/33/EG (giftig, ätzend oder explosiv) können selbstzersetzliche Stoffe der Typen A und B nach Anhang I Nummer 2.8.3. der Verordnung eine Explosion hervorrufen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 94/33/EG

Anhang – Abschnitt I – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Organische Peroxide, Typ A oder B

Begründung

Nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 94/33/EG sollten junge Menschen vor „Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass junge Menschen sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können“, geschützt werden. Gemäß dem Verweis in Nummer 3 Buchstabe a des Anhangs der Richtlinie 94/33/EG (giftig, ätzend oder explosiv) können organische Peroxide nach Anhang I Nummer 2.15.3. der Verordnung eine Explosion hervorrufen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 94/33/EG

Anhang – Abschnitt I – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– spezifische Zielorgan-Toxizität

– spezifische Zielorgan-Toxizität

(wiederholte Exposition), **Kategorie 1**

(wiederholte Exposition), **Kategorien 1, 2**

Begründung

Nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 94/33/EG sollten junge Menschen vor „Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass junge Menschen sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können“, geschützt werden. Gemäß dem Verweis in Nummer 3 Buchstabe a des Anhangs der Richtlinie 94/33/EG (giftig, ätzend oder explosiv) kann die spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) bei Kategorie 2 nach Anhang I Nummer 3.9.2. der Verordnung stark sein.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 94/33/EG

Anhang – Abschnitt I – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– sensibilisierend für die Atemwege,
Kategorie 1

– sensibilisierend für die Atemwege,
Kategorien 1A, 1B

Begründung

Zur Anpassung an den Wortlaut des Kommissionsvorschlags.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Nummer 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 9

Richtlinie 94/33/EG

Anhang – Abschnitt I – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– hautsensibilisierend, **Kategorie 1**

– hautsensibilisierend, **Kategorien 1A, 1B**

Begründung

Zur Anpassung an den Wortlaut des Kommissionsvorschlags.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 98/24/EG

Artikel 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) alle chemischen Arbeitsstoffe, die die Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für die Einstufung in eine der **Gefahrenklassen oder -kategorien 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F, 3.1 bis 3.6, 3.7** Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit oder der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10 erfüllen; dies gilt unabhängig davon, ob der chemische Arbeitsstoff unter dieser Verordnung eingestuft ist.

Geänderter Text

i) alle chemischen Arbeitsstoffe, die die Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für die Einstufung in eine der **Gefahrenklassen oder -kategorien 2.1 bis 2.4, 2.6 bis 2.15** Typen A bis F, 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit oder der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10 erfüllen; dies gilt unabhängig davon, ob der chemische Arbeitsstoff unter dieser Verordnung eingestuft ist.

Begründung

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 können selbstzersetzliche Stoffe und Gemische (2.8), Typ C, D, E, F, bei Erhitzung einen Brand hervorrufen, und oxidierend wirkende Flüssigkeiten (2.13), Kategorie 3, sowie oxidierend wirkende Feststoffe (2.14), Kategorie 3, können brandbeschleunigend wirken – sie sollten also in die Liste der gefährlichen chemischen Stoffe aufgenommen werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Nummer 1 – Buchstabe c

Richtlinie 98/24/EG

Artikel 2 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) alle chemischen Arbeitsstoffe, die die Kriterien für die Einstufung als „gefährlich“ nach der Ziffer i nicht erfüllen, aber aufgrund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung

toxikologischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz verwendet werden oder dort vorhanden sind, für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer ein Risiko darstellen können; dies gilt auch für alle chemischen Arbeitsstoffe, denen im Rahmen des Artikels 3 ein Arbeitsplatzgrenzwert zugewiesen wurde.

Begründung

In der Richtlinie 98/24/EG wird auf die physikalisch-chemischen, chemischen oder toxikologischen Eigenschaften Bezug genommen. (Das ist in der deutschen Fassung bereits der Fall.)

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Nummer 2 a (neu)**
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In Artikel 4 Absatz 1 wird der Begriff „Zubereitung“ durch den Begriff „Gemisch“ ersetzt.

Begründung

In der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird anstelle des Begriffs „Zubereitung“ durchgehend der Begriff „Gemisch“ verwendet.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Nummer 2 b (neu)**
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) In Artikel 5 Absatz 2 wird der Begriff „Zubereitung“ durch den Begriff

„Gemisch“ ersetzt.

Begründung

In der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird anstelle des Begriffs „Zubereitung“ durchgehend der Begriff „Gemisch“ verwendet.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Nummer 2 c (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Artikel 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) In Artikel 6 Buchstabe b wird der Begriff „Zubereitung“ durch den Begriff „Gemisch“ ersetzt.

Begründung

In der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird anstelle des Begriffs „Zubereitung“ durchgehend der Begriff „Gemisch“ verwendet.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Nummer 2 d (neu)
Richtlinie 2004/37/EG
Anhang I – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) In der Überschrift von Anhang I wird der Begriff „Zubereitung“ durch den Begriff „Gemisch“ ersetzt.

Begründung

In der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird anstelle des Begriffs „Zubereitung“ durchgehend der Begriff „Gemisch“ verwendet.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten setzen spätestens **am [...]** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten setzen spätestens **bis zum 1. Juni 2015** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Begründung

Nach Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 werden „[b]is zum 1. Juni 2015 [...] Gemische gemäß der Richtlinie 1999/45/EWG eingestuft, gekennzeichnet und verpackt“. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte dieses Datum beibehalten werden.